

Satzung

Des „Hegering Meinerzhagen-Valbert e.V.“

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hegering Meinerzhagen-Valbert“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.

Der Sitz des Vereins ist Meinerzhagen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Jagdwesens sowie die Errichtung und Unterhaltung diesem Zweck dienender Einrichtungen im Rahmen der Ziele des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.:

Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten im Falle ihres Ausscheidens oder der Vereinsauflösung weder die geleisteten Jahresbeiträge noch sonstige Kapitalanteile oder Sacheinlagen zurück.

§3

Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder des Vereins können diejenigen Personen werden, die auch Mitglieder des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. in Düsseldorf werden könnten. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages, über dessen Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet.

§4

Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann. Die entsprechende Kündigung muß durch Einschreibebrief spätestens zum 30.09. eines Jahres bei dem Vorsitzenden eingehen.
3. durch Ausschluß. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid nach Anhörung des Auszuschließenden.

Der Ausschluß kann u.a. erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- b) Wenn ein Mitglied aus dem Landesjagdverband ausgeschlossen wird.

§5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren,
2. die Jagdbehörden bei der Durchführung dieser Grundsätze auf jede Weise zu unterstützen,
3. die Belange des Vereins zu fördern und allen Schaden von ihm abzuhalten,
4. die ihnen übertragenen Ehrenämter gewissenhaft zu verwalten,
5. die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und aus dem stellvertretenden Vorsitzenden, drei Beisitzern, dem Kassierer und dem stellvertretenden Kassierer.

Der Vorsitzende ist gleichzeitig Hegeringleiter und der stellvertretende Vorsitzende ist gleichzeitig Stellvertreter des Hegeringleiters im Sinne der Satzung des Landesjagdverbandes Nordrhein Westfalen e.V.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich; er wird jeweils auf 4 Jahre gewählt.

§7

Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich, und zwar in den ersten vier Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des neuen Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand beim Vorliegen eines dringenden Grundes einberufen; er muß sie binnen 4 Wochen einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung fordert.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§8

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§9

Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und von den erscheinenden Mitgliedern ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ erforderlich. Ist die erste einberufene Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 8 Wochen erneut eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V. oder an seine als gemeinnützig anerkannten Unterorganisationen oder die Stadt Meinerzhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Der Verein ist in das Vereinregister des Amtsgerichtes Meinerzhagen einzutragen

Fabian Matzner

Karl Albert Strunk

Meinerzhagen, 02. Oktober 2021